

Meldepflichten bei sicherheitsgefährdenden Konsumentenprodukten in der Schweiz und im Ausland



Christian Stambach
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 14 00
christian.stambach@bratschi-law.ch



Stefan Rieder
M.A. HSG in Law, Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 14 00
stefan.rieder@bratschi-law.ch

Für Inverkehrbringer von Konsumentenprodukten bestehen nach Art. 8 des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG) unterschiedliche Nachmarktpflichten. Dazu zählen Produktbeobachtungspflichten des Herstellers bzw. Importeurs zur Gefahrenerkennung und die Pflicht zum Aufbau eines Krisenmanagements (Abwendung allfälliger Gefahren, Rückrufe, etc.). Der Händler muss an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Konsumgüter ebenfalls mitwirken. Weiter besteht für sämtliche Inverkehrbringer von Konsumgütern eine Meldepflicht, wenn von einem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Verwender und Dritter ausgeht. Eine solche Meldepflicht ist wegen des drohenden Bussenrisikos weder nach Schweizerischem noch nach ausländischem Recht zu unterschätzen.

1. Produktesicherheit und Nachmarktpflichten

Nach dem Produktesicherheitsgesetz gilt der Grundsatz, dass keine Produkte in den Verkehr gebracht werden dürfen, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter mehr als nur geringfügig gefährden. Obwohl kein absolutes Nullrisiko erforderlich ist, dürfen schon in Verkehr gebrachte Produkte, die sich nachträglich als gefährlich erweisen, weder im Markt noch bei den Verwendern verbleiben. Die Pflichten des Herstellers und des Importeurs enden deshalb nicht mit dem Inverkehrbringen des Produkts. Für die Zeit nach dem Inverkehrbringen eines Konsumentenproduktes (Produkte, die für Konsumenten bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Konsumenten benutzt werden könnten) bestehen verschiedene Nachmarktpflichten. Hersteller

und Importeure, die Produkte in der Schweiz in Verkehr bringen, müssen in der Lage sein:

- die Gefahren zu erkennen, die bei normaler bzw. vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung von diesem Produkt ausgehen können;
- allfällige Gefahren abzuwenden;
- das Produkt zurückzuverfolgen.

Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer (Importeure, Händler, Verleiher, Dienstleistungserbringer und andere) unterstehen zudem nach Art. 8 Abs. 5 PrSG einer Meldepflicht. Diese Meldung hat bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu enthalten.

2. Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 5 PrSG

Hersteller oder andere Inverkehrbringer müssen der zuständigen Behörde unverzüglich ihre Konsumentenprodukte melden, bei denen sie feststellen oder Grund zur Annahme haben, dass von diesen Produkten eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Verwender oder Dritter ausgeht. Die Meldungen sind bei den zuständigen Behörden einzureichen. Diese Meldung hat zu enthalten:

- alle Angaben, die eine genaue Identifizierung des Produktes erlauben;
- eine umfassende Beschreibung der Gefahr, die vom fraglichen Produkt ausgehen kann;
- alle verfügbaren Angaben, von wem der Inverkehrbringer das Produkt bezogen und an wen er es geliefert hat;
- alle eingeleiteten Massnahmen, die zur Abwendung der Gefahr getroffen wurden (z.B. Warnungen, Verkaufsstopp, Rücknahme vom Markt oder Rückruf des Produktes).

Eine Meldepflicht besteht nur bei der Gefährdung von Verwendern oder Dritten. Bei Gefährdung sonstiger Rechtsgüter, etwa bei Gefahr von Sachschäden, besteht keine Meldepflicht. Ferner besteht die Meldepflicht nur bei Feststellung einer konkreten Gefahr oder bei einem Grund zur Annahme einer solchen Gefahr. Die ernsthafte Gefahr muss folglich entweder bereits konkret festgestellt worden sein oder es muss mindestens die begründete Annahme bestehen, dass eine solche Gefahr besteht. Ein blosser Verdacht genügt nicht. Hat der Inverkehrbringer jedoch einen Verdacht, muss er der Sache nachgehen und Klarheit schaffen, ob wirklich eine Gefahr droht. Bei Bestätigung des Verdachtes muss er eine Meldung erstatten.

Die Meldung muss unverzüglich erfolgen, d.h. sobald anhand der vorliegenden Informationen Kenntnis besteht, dass ein Produkt gefährlich ist oder mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unvereinbar ist. Eine Meldung darf jedoch nicht schuldhaft verzögert werden. Verletzt ein Inverkehrbringer die Mitteilungspflicht vorsätzlich, wird er mit einer Busse von bis zu CHF 40'000 bestraft. Handelt er fahrlässig, ist die Strafe eine Busse von bis zu CHF 20'000.

3. Meldepflichten nach ausländischem Recht

Wird das betroffene Produkt auch im Ausland in Verkehr gebracht, müssen Hersteller auch allfällige Meldepflichten gemäss ausländischem Recht beachten. Wenn das betroffene Produkt auch im EU-Raum vertrieben wird, muss eine separate Meldung an die im entsprechenden EU-Land zuständige Behörde erfolgen. Für die Beurteilung, ob das betroffene Produkt nach geltendem EU-Recht ein Risiko für die Verbraucher darstellt und einer Meldepflicht unterliegt, empfiehlt es sich, die Leitlinien über die Risikobewertung zu beachten, die von den zuständigen Behörden angewendet werden (Entscheidung 2004/905/EG der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2004).

Die Risikobewertung wird hiernach in drei Schritten vorgenommen. Der erste Schritt ist die Darstellung eines Verletzungsszenarios, bei dem die inhärente Produktgefahr zu einer Schädigung des Verbrauchers führt. Dabei ist der Schweregrad der Verletzung zu bestimmen. Das Verletzungsszenario hat

Schritt für Schritt zu beschreiben, auf welche Weise das Risiko zur Verletzung eines Verbrauchers führt. Es beschreibt also den Unfall, den der Verbraucher erleidet. Der Schweregrad der Verletzung ist dabei das Kriterium für die Quantifizierung der Gefahr. Der Leitfaden unterscheidet dabei vier Schweregrade. In einem zweiten Schritt ist die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, mit der die inhärente Produktgefahr tatsächlich zu einer Verletzung des Verbrauchers führt. Das Verletzungsszenario beschreibt, auf welche Weise die Gefahr zu einer Verletzung des Verbrauchers führen kann, doch tritt das Szenario nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit ein. In einem dritten Schritt ist die Gefahr als Schweregrad der Verletzung mit der Wahrscheinlichkeit zu kombinieren, um das Risiko zu ermitteln. Bestehen unterschiedliche Verletzungsszenarien, soll das Risiko für jedes dieser Szenarien ermittelt und das höchste Risiko als massgebend betrachtet werden.

Besonders zu beachten sind Meldepflichten nach amerikanischem Recht (z.B. Consumer Product Safety Act), weil diese umfassender sein können und bei deren Verletzung in der Regel weitaus höhere Bussen als in der Schweiz drohen. Nach Section 15 des Consumer Product Safety Acts besteht eine Meldepflicht beispielweise nicht erst bei der Gefahr eines unsicheren Produktes, sondern bereits bei einer Nichteinhaltung von bestimmten, nicht gesetzlich geregelten Sicherheitsstandards. Weiter kann nach Section 37 des Consumer Product Safety Acts eine Meldepflicht bestehen, wenn das Konsumentenprodukt Gegenstand von mindestens drei Zivilverfahren innert 24 Monaten war.

4. Fazit

Sowohl nach schweizerischem als auch ausländischem Recht können Meldepflichten betreffend die Produktesicherheit bestehen. Ein Inverkehrbringer sollte deshalb im Detail wissen, was für Meldepflichten in welchem Land bestehen, wann ihn diese in welchem Umfang treffen und an welche Behörde eine Meldung zu erfolgen hat. Damit ein Hersteller oder Importeur seine Meldepflichten überhaupt erfüllen kann, sollte er sicherstellen, dass:

- ein angemessenes Produktbeobachtungs- und Rückrufkonzept besteht;
- die Vertriebspartner für die Produktesicherheit re-

levante Sachverhalte unverzüglich an die intern zuständige Stelle melden;

- die interne Organisation eine sofortige Analyse von Schadensmeldungen zulässt und Produktfehler festgestellt werden können;
- angemessene und ausreichende Massnahmen (z.B. Warnungen, ergänzende Gebrauchsanweisungen, Rückrufe, etc.) gegen die inhärente Gefahr eingeleitet werden können;
- ein Krisenmanagement mit Massnahmeplan vorhanden ist.

Diese Vorkehrungen dienen nicht nur der Erfüllung von Melde- und anderen Nachmarktpflichten im Bereich der Produktesicherheit, sondern auch der Vermeidung von Haftpflichtprozessen.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Basel Lange Gasse 15, Postfach 4054, CH-4002 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet